



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 37 und Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Pierheim-West“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dem Ausstoß von CO²-Emissionen wird entgegengewirkt)
- Durchführung der Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämuungsmaßnahmen i.V.m. und funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Festsetzung interner Ausgleichsflächen/-maßnahmen unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Ziel der landschaftlichen Einbindung (Anlage von Hecken und Gebüschgruppen) und Ausgleichs- und CEF-Flächen aus Gründen des Artenschutzes (Anlage von Blühstreifen -CEF-Maßnahme) auf externen Ausgleichsflächen in der Gemarkungen Meckenhausen (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und naturschutzfachlich begründeten Schutzgebiete und hat auch keine Auswirkungen auf diese.

Aufgrund der Lage des Grundstückes auf der Hochfläche und der Herstellung (Profile werden gerammt) ist ein Aufdecken von Grundwasser ausgeschlossen. Eine Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt eine breitflächige Entwässerung über die ebene Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die künftig als Grünland genutzt wird.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen Stellungnahmen abgegeben mit den Themen: Zufahrt in die Landwirtschaftliche Flur, Behinderungen bei der Bewirtschaftung. Das Vorhaben einschließlich die geplante Eingrünung weisen ausreichend Abstände zu den benachbarten Flurstücken auf.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
Keine Blendwirkung
- Schutzgut Boden:
Erhaltung der Bodenfunktionen
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht, Feldlerche
- Schutzgut Landschaft:
Eingrünung der Anlagenflächen,
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche für landwirtschaftliche Betriebe und als Produktionsfläche, Duldung landwirtschaftlicher Emissionen, Dränagen, jagdliche Nutzung, landwirtschaftliche Nutzung Fläche westlich Fl.Nr. 240, Abstand zum Wald

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabensträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Der Standort auf der Fl.Nr. 219 liegt westlich der ICE-Bahntrasse Nürnberg-München und der BAB A9, Der Standort ist somit nach dem LEP (6.2.3) vorbelastet. Ferner liegt die Teilfläche im räumlichen Zusammenhang zu einer bestehenden Photovoltaik-Freianlage, die sich südlich befindet. Der Geltungsbereich liegt daher im räumlichen Zusammenhang von Infrastruktureinrichtungen und entspricht den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes und des Regionalplanes.

Für den Standort Fl.Nr. 240 begründen die genannten Infrastruktureinrichtungen nur zum Teil eine Vorbelastungen, da die Distanz zu diesen etwa 1 km beträgt. Für den Standort spricht jedoch die geringe Fernwirksamkeit aufgrund der bestehenden Eingrünung und der Verlagerung des Sondergebiets nach Norden hinter der Hangkante sowie die geplante Eingrünung.

Die Standorte erfüllt darüber hinaus die allgemeinen Richtlinien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Hilpoltstein (Stand 30.04.2021). Diese liegen außerhalb von Ausschlussgebieten (Biotope, Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts, Gewässerrandstreifen, Waldflächen). Natur- und artenschutzrechtliche Belange können in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Die Planung entspricht hinsichtlich der Erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und des Regionalplanes.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Stadt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, ihren Beitrag leisten. Die vorliegenden Flächen stehen für die Planung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung. Sie sind aufgrund der Lage neben Infrastruktureinrichtungen geeignet, weswegen die Planung am vorliegenden Standort aufgrund dessen Eignung weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 02.11.2023



Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt